

Fk. 124

11

Π n  
3961





Allerunterthänigste  
REPRÆSENTATION

an

Sr. Kayserl. Majestät

welche

des Herrn Herzogs

Christian Ludewig

zu Mecklenburg

Hochfürstl. Durchl.

in Puncto der Speciale - Hypotheque auf das Amt Dobberan  
abgelassen.

---

Suerin den 26. Februar,

MDCCLXXXIX.



Repräsentation  
der

Hochschule  
zu

der Universität

Wittenberg

in

Wittenberg

in Bezug auf Speciale - Hypothesen auf dem Gebiet der  
Physik.

Wittenberg den 20. Februar

MDCCLXXIX



**Aller-Durchlauchtigster, großmächtigster  
 und unüberwindlichster Kayser,**  
**Allergnädigster Kayser und Herr!**

**I**st Ew. Kayserl. Majest. sub dato den 30. Octobr. a. p. erlassenes Allerhöchstes Rescriptum welches am 8. Decembr. die Ritterschafft alhier an Mich einkieferrn lassen/ mit gebührenden allerunterthänigsten Respect von Mir angenommen. Durch den Einhalt desselben aber bin äusserst affligiret worden/ wann daraus erschen müssen/ was massen Ew. Kayserl. Majest. durch die un-  
 aufhörliche Instance der Ritterschafft/ und deren vorgebrachte fehlsame Instnuationes sich bewegen lassen/ ungeachtet aller meiner hiebevor verschiedentlich/ und noch jüngstens sub präsentato, den 29ten April abgewichenen Jahres eingebrachten allerunterthänigsten Vorstellungen/ Dero Kayserl. Verordnungen dahin zu richten/ das wegen der gegen Meines Herrn Bruders Edd. Klagbaher gewordenen Ritterschafftlichen Schadens-Forderungen/ und darzu ausgeworffenen 500000 Reichthaler das Amt Dobberan zu einer Special-Hypothee constituiret/ und unverdächtigen privat Creditoribus so lange bis gedachtes Capital nebst den Zinsen wieder abbezahlet/ eingeräumet werden sollte.

Nun haben Ew. Kayserl. Majest. in allerhöchst Dero letztern Rescripto Mir zugleich die allergnädigste Versicherung wiederfahren lassen/ das gleichwie Dieselben während Dero Kayserl. Regierung alle Mittel angewand/ das Fürstliche Haus Mecklenburg von seinem Untergang zu erretten/ und den gänglichen Ruin des Herzogthums abzuwenden/ also allerhöchst Dieselbe solche Reichs-Ritterliche Sorgfalt und Absicht auch beständig jederzeit führen würden. Dergleichen allerhöchst rühmlichste Kayserl. Intention dann auch hiebevor in Dero unterm 30. Octobr. 1732. auf mich gerichteten Commissio-

missorio zu erkennen gegeben worden / wann Ew. Kayserl. Majestät darinn insonderheit auf die Aufrechthaltung dieser von Deroselben und dem Reich zu Lehn rührender Fürstenthümer reflectiret zu haben Sich allergnädigst erklären wollen.

Gleichwie nun sothane versicherte Reichs-Bäterliche Vorsorge billigt mit allerdevotesten Danck venerire / dabey aber auch der allerunterthänigsten Hoffnung lebe / solche werde mir cum effectu angedeyhen / das zur Abwendung alles dessen was zur immer weiter gehenden Destruirung Meines Fürstlichen Hauses und Verfall / derer demselben angeklammerten Fürstenthümer gereicht / die nöthige Kayserliche Hülffe und Assistentz Mir wiederfabre; Also bin dann auch von Ew. Kayserl. Majest. höchst-rühmlichen Gemüths-Billigkeit in Unterthänigkeit feste persuadiret / Dieselbe werden nicht ungnädig aufnehmen / wann so wohl die Unbilligkeit des gegenwärtigen / gegen die Verfassung des Fürstl. Mecklenburgischen Hauses streitenden Ritterchaftlichen Begehrens / als das Mir und Meiner Fürstl. Posterität daher imminirende unerseßliche Präjudice nochmalen allerunterthänigst vorzustellen / und darüber Deru Reichs-Bäterliche Beherzigung zu erbitten / Mich genöthiget finde.

Und so ist es dann anfänglich ganz unwidersprechlich und Ew. Kayserl. Majest. so wohl als dem ganzen Teutschen Reich ohne mein Anführen bekannt / wie schon von vielen undänclichen Jahren her / gleich in andern Reichs-Fürstenthümern/ also auch ins besondere in den Herzogthümern Mecklenburg das Jus primogenituræ circa successiones in Ducatu eingeführt/ und per varia pacta familiaræ, auch noch leztens Anno 1707. zwischen Mir und Meine beyden Brüder / Herrn Herzog Friedrich Wilhelm und Herrn Herzog Carl Leopolden Ebd. Ebd. durch den unterm 31. Januarii besagten Jahres errichteten sub Lit. A. in copia vidimata anliegenden Brüderlichen Unions-Bergleich weiter befestiget worden.

Die Hauptsächlichsten Absichten und der Grund worauf sothane Pacta und Verfassungen des Fürstl. Mecklenburgischen Hauses gerichtet gewesen / sind in vorangezogenen lezttern Bergleich angeführet / und beruben darinn:

- „ weil die Succession nach dem Primogenitur-Recht das principaleste Mittel sey / die alten Fürstlichen Häuser bey NB. unzertheilten Kräften / starker Macht / hoher Estime und in solchem Stande zu erhalten / das Dieselbe zu des gemeinen Vaterlandes Schutz und Rettung wider alle gefährliche und verderbliche Zufälle mit desto mehrerem Nachdruck concurriren / auch sowohl inn-als außserhalb Reichs sich in Conservation halten können.

Um aber zu diesen intendirten heilsamen Endzweck desto sicherer zu gelangen / und dem jederzeit Regierenden Landes-Fürsten alle Gelegenheit darwider handeln zu mögen zu benehmen / so ist denn auch zwischen Meine beyden Herrn Brüder Herrn Herzog Friedrich Wilhelm hochseligsten Andenkens und Herrn Herzog Carl Leopolden ein Neben-Bergleich dahin aufgerichtet / das dem damahls Regierenden Herrn Herzog Friedrich Wilhelm ein ansehnliches Quantum von 200000 Rthlr. zur freyen Disposition in casum mortis ausgesetzt worden / dabeneben aber / das außser sothanan ausgeworffenen Quanto der 200000 Rthlr. alle übrige Güther five ex Testamento five ab intestato der succedirende Bruder alleine haben und behalten solle / stipuliret; Welche Verbindung dann in vorangezogenen sub Lit. A. anliegenden Brüderlichen Unions-Bergleich S. 5. in fine, in specie gleichfals auf Mich / in casum, wann der jederzeit Regierende Bruder ohne Männliche Descendenten versterben sollte / dirigiret worden.

Diese

Diese so notorische Verfassung des Fürstlich Mecklenburgischen Hauses und darauf sich gründende deutliche Pacta familiae müssen ja nun wohl von der Wirkung seyn / daß solche eveniente casu successione die norma bleiben / wor- nach die obligatio futuri successoris zu richten ist / und wie schon sonst in allgemei- nen Rechten heilsamlich versehen / daß dergleichen sub successione primogeniali stehende Lande und Fürstenthümer per nulla facta Regnantis in præjudicium successoris alieniret oder dismembriret werden können / sondern pro dignitate & splendore familiae integra & indivisa in familia conserviret bleiben müssen: Cum primogenitura æquiparetur fideicommissio & nihil aliud sit quam fidei- commissum familiae perpetuo relictum. Atque hujus modi jura prohibitio- netque alienationum, hoc exulceratissimo seculo familiis multum prodesse experientia testatur.

Liber Baro de ANDLER Jurisprud. I. II. tit. 33. n. 33. seq. p. m. 596.

Also ergiebet sich dann auch von selbst / daß wann ante existentem casum successione dergleichen beschwerliche Umstände sich hervorgeben / wor- aus eveniente successione ein irreparables præjudicium auf den proximum ex lege primogenii succedirenden Agnaten gebracht / und wann vivente Regnante dahin gearbeitet wird / die secundum Pacta familiae unzertreilet bey dem Fürstlichen Hause zu lassende Fürstenthümer und Lande / zu verringern / und in desolirten Zustande zu setzen / dem futuro successori nothwendig die Bei- fugniß erwachse / solchen intendirten præjudicialischen dismembrationibus & alienationibus entgegen zu treten / und die Jura domus facta tecta zu erhalten.

Wann nun Ew. Kayserl. Majest. hiebey den præsentem statum der Mecklenburgischen Landen in allergnädigste Erwegung zu nehmen / und dabey zu beherzigen geruhen wollen / wie durch den Bersall meines Herrn Bruders Edd. es schon dahin gerathen / daß nicht allein wegen der Ehr- und Fürstlich- Braunschweig-Lüneburgischen rückständigen viele Tonnen Goldes sich belauf- fende Executions-Kosten ein ansehnliches Theil dieses Herzogthums und Acht der besten Fürstl. Aemter nebst dem einträglichen Wogtenburgischen Zoll quoad statum Emolumentorum von dem Lande abgerissen / und in manus Potentio- rum hingegeben werden müssen / sondern überdem auch noch verschiedene andere nicht weniger importante Aemter gleichfals in fremden Händen sich finden / hiezu aber noch weiter dieses kommt / daß ausser dem Abgang des Ertrags aller dieser Fürstlichen Aemter / auch noch immerhin andere Meines Herrn Bru- ders Edd. Privat-Schulden zur Bezahlung angenommen / und vermöge den darüber ergangenen Kayserl. Verordnungen an die darauf assignirte Credito- res alljährlich bezahlet werden müssen / folglich dadurch das Erarium publi- cum dergestalt erschöpffet wird / daß es eine wahre Unmöglichkeit ist / etwas zurreichliches zur Abbürdung angezeigter grossen Summe der Executions-Ko- sten zu erübrigen / vielmehr diese ganze Last mit allen dabey verknüpften bey- schwerlichen Umständen immerhin also ungetilget gelassen wird; Als bin Ich allerunterthänigst versichert / Ew. Kayserl. Majest. werden hieraus schon allererleuchtetst beurtheilen / in wie nachtheiliger und gefährlicher Situation in Ansehung Meiner und meiner Posteritat sich der Status præsens provinciae be- finde. Und nachdem Dieselbe dieses Eveniens auch schon hiebevot allergnädigst zu Herzen genommen / und nicht allein in Dero unterm 25. August. Anno 1730. an die Reichs-Versammlung zu Regensburg abgelassenen Kayserl. Schreiben / sondern auch in andern öffentlichen Schriften Mein als Agnati und Anwartere an unzertrennter Erhaltung dieser Reichs-Lande / vornemlich concurrirendes Interesse / mithin die Mir bey dem sich jeso schon zeigenden Statu insolventiae und daraus erwachener Dismembratione zustehende gerechte Beschwerde aller- gerechtst apprehendiret haben; So ist ja dann auch nichts natürlicher / als daß

daß Ich sothanen vor Augen stehenden Verfall des Fürstl. Hauses ohnmöglich so indifferente weiter ansehen könne / sondern Ehren- und Gewissens halber für Mich und Meiner künftigen Posteritat alle erforderliche Sorge zu tragen / einfolglich da diese Belästigung immer weiter gehen und so wohl auswärtige als einheimische Forderungen dazu dienen sollen / das Fürstlich-Mecklenburgische Haus zu Grunde zu richten / und ein Amt und Domanial-Stück nach dem andern selbigen zu entziehen / solchen der Verfassung meines Hauses / ja auch selbst den allgemeinen Reichs-Gesetzen zuwider lauffenden Beginnen / zu contradiciren / und die mir qua proximo successori competitende Jura facta te-cta zu erhalten bemühet seyn müsse.

Und ist solchemnach bey obigen notorischen außerst beschwerlichen Umständen / da die Schulden-Last / womit vorhero die den vormahligen Commissions-Höfen eingeräumte Aemter bereits beschweret sind / das Quantum dessen / was sonst die Pacta familiae auf den Successorem bringen / schon über Sechs-doppelt übersteiget / und an statt Tonnen-Goldes / ganze Millionen, ja ein solches *As alienum*, welches auch einem Königreiche fast beschwerlich fallen möchte, austräget / das gegenwärtige Ansehen der Ritterschafft um so viel unbilliger anzusehen / wann dieselbe bey dergleichen ihnen so wohl bekannten Zustände dieser Lande und Fürstenthümer / dennoch selbst zu noch weitern derselben Zergliederung mit arbeiten / und an statt sonst getreue Landstände bey zerfallenen Umständen des Publici und Fürstl. Hauses mit allen Kräften dessen Wiederaufnahme zu befördern / auch wohl wissend / daß die Conservation ihrer Fürsten mit Ihrer eigenen Wohlfahrt unzertrennlich verknüpffet sey / jenes ihren Privat-Absichten und Interesse vorzuziehen pflegen / sie hingegen diejenigen seyn wollen / welche die gegenwärtigen betrübten Umstände dieser Lande / und den Verfall meines Herrn Bruders sich nur dahin bedienen / daß das Fürstl. Haus immer weiter unterdrückt / und die demselben zustehende Domanialia zu ihrer angeblichen Schadens-Erholung und ihnen gleich andern Preiß gegeben werden sollen.

So viel hiedey sonst ins besondere den Statum liquidi der jeho geforderten 500000 Rthlr. anbetrißet / ist zwar Meine Meynung nicht / einiger Ansehung der vorhin gegen Meines Herrn Bruders Edd. hierüber ergangenen Kayserl. Erkenntnisse mich anzumassen / noch auch darüber / daß die vorrigen Commissions-Ministri nicht den gehörigen Fleiß und Dexteritat bey vorgenommener Untersuchung dieser Forderung angewand haben sollten / mich abzugeben / als welches Ich der Ausführung Meines Herrn Bruders Edd. überlassen muß. Dem ungeachtet bleibet dennoch wohl gewis / daß da Meines Herrn Bruders Edd. sich darauf gar nicht einlassen wollen / also auch Derselbe mit seinen Exceptionibus nicht gehöret werden können / diese ganze Liquidation unlängbar in Contumaciam vorgenommen und zum Stande gebracht sey ; dabey es dann jedermann wohl bekannt ist / in welcher Avantage dergleichen Liquidantes, welche gar keine Contradicenten haben / sich befinden / allermaßen istis casibus auch bey der allergeuesten Untersuchung nur allein die Beschaffenheit der Præensionum des Klägers examiniret / hingegen die ex aduerso anzubringende Exceptiones und Compensanda, weil davon keine Information eingebracht wird / in gehörige Consideration nicht gezogen werden mögen. Gleichdann auch in diesen Landen das bekannte Exempel des Land-Drosen von der Lühe zu Pantzow auch andere bey diesen Zeiten ausgeklagte Privat-Schulden sichere Zeugnisse geben müssen / wie weit eine dergleichen in Contumaciam vorgenommene und vollführte Liquidation gehen / und wie eine übergroße Belästigung des Liquidati daraus erwachsen könne. Daß daher die Ritterschafft bey demjenigen was sie solchergestalt gegen ihren Landes-Herrn vorgebracht / und per processum Contumaciae optiniret / sich eines so richtigen Liquidi, und sonderlicher cognitionis causa eben nicht zu rühmen haben wird.

Ob nun zwar auch Mir hierunter beygemessen werden wollen / daß Ich bey gedachter mit der Ritterschafft vorgewesenen Liquidation nichts eingewandt / so weiß ich doch nicht / wie mit Bestande Mir daher etwas zur Last geleyet werden / weniger dann intuitu mei ein Prajudicium erwachsen mögen? Nachdemmalen Mir ja so wenig der Zeit / als nachhero von allen diesen Sachen nicht das allgeringste kund gemacht / oder communiciret worden / Ich also auch in dem Stande mich gar nicht befunden / gegen dasjenige / wovon Ich nichts gesehen oder gehöret / speciale Contradictiones einzubringen; Im übrigen aber alles / was Mir unwissend bey dieser Sache vorgegangen / unmöglich zu meinem Prajudiz ausgedeutet werden oder gereichen mag / da vielmehr mir dagegen allemahl die obenangezogene Verfassung des Fürstl. Mecklenburgischen Hauses nebst denen ex jure Successionis primogenialis mit ohnstrittig zustehende Berechtsame zu staten kommen müssen / dessen mich stillschweigend begeben zu haben / niemahlen zu präsumiren gewesen / sondern die bekannte Regül: qui tacet, salvo suo jure tacere videtur, zu aller Zeit Mir noch angedeyhen muß.

Gleichergestalt bin auch von Ew. Kayserl. Majest. Weltgepriesenen Gerechtigkeits-Liebe in Unterthänigkeit feste persuadiret / es werden Dieselbe den Verstand der hiebey mit angezogenen hiebebor bey angetretener gegenwärtigen Kayserl. Commission von Mir ausgestellten Reverfialium, nicht dergestalt Mir zur Last zu deuten geneigt seyn, daß Ich dadurch anjeho in dem Stand gesetzet seyn solte / Meine eigene und Meiner Fürstl. Posteritat Jura denen in Contumaciam gegen meines Herrn Bruders Ebd. ergangenen Erkenntnissen zu sacrificiren; zumahlen Ew. Kayserl. Majest. vielmehr zum distern / bey Anordnung gegenwärtiger Commission, Dero allergnädigste Intention dahin geduffert / daß die Absicht / warum hiebey auf Mich reflectiret worden / vornemlich mit darinn bestehe / damit der Proximus Succellor desto bessere Gelegenheit haben möge / pro conservando Ducatu zu sorgen / welche allergnädigste und Reichs-Fäterliche Intention aber unmöglich zu ertzeihen stehen würde / wann gedachte von Mir ausgestellte Reverfales mich verbinden sollen / daß Ich durch Uebernehmung der Mir allergnädigt aufgetragenen Commission alles / was meines Herrn Bruders Ebd. verschuldet haben soll / als meine Schuld entgelten / und an statt für die Conservation des Fürstl. Hauses zu sorgen / Ich selbst ein Instrumentum seyn sollte und müste / solches zu destruiren / und meiner Posteritat unerträgliche Lasten aufzubürden.

Gleichwie aber, in so weit diese Sache Meines Herrn Bruders Ebd. nur alleine angehet / ich mich mit der Ritterschafft darüber zu committiren zwar keine Uhrsache finde; So werden dennoch Ew. Kayserl. Majest. auch nicht ungnädig nehmen / wann bey gegenwärtigen Umständen / da gedachte Ritterschafft anjeho alles einseitig durchzutreiben bemühet ist / und dabey auch allerdings mein Interesse intuitu dessen was secundum pacta familiae mir in künftigt daraus zur Last möchte bleiben können / mit verfiret / Ich wenigstens die Bedencklichkeiten / welche sich bey dem geforderten Liquido der 500000, Reichsthaler ex ipsis decretis Caesareis anterioribus & reliquis causae circumstantiis aufzugeben / in Unterthänigkeit anzuzeigen mich nicht entlegen kan / und solchemnach auch aus dem ebedessen unterm 11. Martii 1735. an Ritter- und Landschafft erlassenen Kayserl. Rescripto dabon zur allergnädigsten Rückerrinerung Copia sub Lit. B. angeleyet ist / anführen muß / wie gedachter Ritterschafft auf Abschlag ihrer zu fordern habenden Schaden-Selber / in verschiedenen Jahren aus dem Land-Kasten und sonst / schon etwas ausgezahlt worden / dessen eigentliches Quantum aber / wie viel sie würcklich erhalten / aus denen Rechnungen specificce sich nicht gefanden / selbige daher zu fordern. solches unterthänigst anzuzeigen / und zu berechnen / also wie hoch

B.

sich sodann nach Abzug des Empfangs ihre Schadens/Foderung noch belausse ordentlich zu specificiren angewiesen worden. Als woraus sich deutlich ergibt/ daß/ wie der Zeit noch kein gewisses Liquidum dieser Schadens-Rechnungen determiniret werden mögen/ also auch noch jezo/ bevor solcher Empfang gehörig bengebracht und justificiret worden/ die von der Ritterschafft geforderte 50000 Reichsthaler pro liquido nicht anzunehmen/ sondern dieselbe zuvor zur Befolgung allerhöchst gedachten Kayserl. Rescripti weiter anzuhalten sey/ ehe ihrer Indemnisation halber auf etwas gewisses reflectiret/ oder desfalls ein Quantum liquidum zur Bezahlung ausgeworffen werden könne.

Gleiche Bewandnis es dann auch billig wegen der einbehaltenen Contributions-Gelder haben muß/ in Betracht solche ex Transfacione de Ao 1701. vermöge dessen die Ritterschafft zu denen mit der Landes-Herrschaft verglichenen jährlichen 120000 Reichsthaler jederzeit den dritten Theil beyzutragen verbunden ist/ für ein unstreitiges Liquidum zu achten/ folglich dann eben so wohl als die andern jezt berührte aus dem Land-Kasten & aliis fundis erhobene Gelder in Compensation zu bringen sind. Immassen denn auch Ew. Kayserl. Majest. in Dero lethern allerhöchsten Rescripto diese Contributions-Rückstände nicht auffser Betrachtung zu lassen/ allergnädigst versichert haben; Nur daß Dieselbe darüber zuforderst die Proposition auf dem Land-Tage und dabey eine Untersuchung/ was so wohl Herr Herzog Friedrich Wilhelm als Herr Herzog Carl Leopold an Contribution zuviel eingezogen/ erfordern wollen; Wie aber diese rückständige Contributions-Quota allerdings schon an sich ein offenbares Liquidum debitum ist/ folglich keine andere als gleichfalls liquida debita dagegen in Consideration zu ziehen sind; So wird auch die Ritterschafft diese Abrechnung auf eine ungewisse Ausführung ihrer noch illiquiden und unausgemachten Gegenforderungen anzusehen nicht begehren/ und noch weniger die gegen Herrn Herzog Friedrich Wilhelm etwa formirte Præsentiones hieher zu der mit meinem jezo Regierenden Herrn Bruders Edd. habenden Differenzen ziehen/ oder diesen zur Last bringen können. Ueberhaupt aber würde es doch unstreitig für gar hart anzusehen seyn/ wann Ritterschafft/ ehe und bevor alle an Dieselbe habende Abrechnungen in Ordnung und Richtigkeit gebracht worden/ ein selbst beliebiges Liquidum vor weg nehmen und solchergestalt/ ratione dessen/ was sie zufordern zu haben angeben/ ohne Bedenken aus den Fürstl. Aemtern ihre baare Erstattung erlangen/ wegen ihrer præstandorum aber/ und daher zu nehmender Compensation alles in weitläufftige Disputaten zu ziehen und liquida per illiquida zu remoriren berechtigt seyn sollten.

Wann nun aber solchergestalt mittelst Abrechnung der aus dem Land-Kasten & aliis fundis hievor bereits in Abschlag empfangener Pöste/ so wohl als der ad compensandum anzurechnender liquider Contributions Rückstände ein certum Quantum liquidum respectu meines Herrn Bruders formiret/ und darnechst tempus & modus solvendi zu reguliren seyn würde/ so weiß ich doch wiederum auch dasjenige/ was jezo die Ritterschafft angetragen/ und wegen der ihrenthalben vor jezo schon von fremden auf das Amt Dobberan zu negotiirenden 50000 Reichsthaler durchzutreiben sich bemühet hat/ mit denen hievor in pecie darüber/ auf was Art und in welcher Ordnung die Mecklenburgische Ritterschafft die Bezahlung wegen ihrer eingebrachten Schadens-Rechnung zu erwarten haben sollen/ ergangenen Kayserlichen Berordnungen und Einrichtungen/ nicht wohl zu conciliiren; Nachdem die allerhöchste Kayserliche Resolution vom 11 Aug. 1734. davon Extractus sub Lit. C. angeleget ist/ dieselben solchergestalt verordnet/ daß Ritter und Landschafft wegen  
 „der ihrer Seits zu ihrer Bezahlung vorgeschlagenen Aufnehmung eines Ca-  
 „pitals von 50000 Reichsthaler sich zu bescheiden hätten/ daß zuforderst  
 und

C.

„und NB. vorher zu Bezahlung des Rückstandes an die vorige Commis-  
 „sions-Höfe nöthige Geld-Summen zu erhalten getrachtet werden müsse / als  
 „welcher Rückstand ohne dem das Jus prælationis noch für der Ritter- und  
 „Landschaft Forderung habe.

Welches ferner in der sub Lit. D. anliegenden Kayserl. Resolution vom 12. Nov.  
 e. a. dahin bestätigt wird :

D.

„daß Ew. Kayserl. Majestät wegen des Begehrens der Land-Rächte /  
 „die Ritterschafftliche Indemnifications-Erkänntnis nicht zurück zu setzen / und  
 „zu hindern / es bey denen Ritter- und Landschafft vormahls gegebenen Ver-  
 „sicherungen / jedoch NB. mit nochmaligen expresse Vorbehalt / so  
 „wohl der denen vormahligen Commissions-Höfen in ihrer general- und  
 „special-Hypothec als auch der Wir als Kayserl. Commissario wegen Mei-  
 „ner Appanage-Gelder und Commissarischen Unterhalt / wie auch der Ver-  
 „pfligungs-Kosten für übernommene Troupen und ander privilegirten Cre-  
 „ditoribus vor ihnen zustehender Priorität es lediglich bewenden lassen.

Worauf dann weiter die Kayserl. Resolution vom 11. Mart. 1735. deren Copia  
 sub. Lit. B. beigefügt ist / sich von neuen beziehet / wann daselbst abermah-  
 len die Aufnahm der von Ritterschafft begehrten 500000 Reichsthaler dahin  
 restringiret wird :

B.

„daß solches sodann / wann NB. erst die nöthigen Gelder zur Abzahlung  
 „der Chur- und Fürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Rückstände erhalten  
 „seyn würden / erlaubet seyn soll / dabeneben auch zugleich notanter mit  
 „aufgegeben worden / daß die Abbezahlung dieser geforderten Ritterschafft-  
 „lichen Gelder in leidlichen Fristen particulariter geschehen solle / und NB.  
 „sich von selbst verstünde / daß nicht nur die Competenz-Gelder / sondern  
 „auch / was auf die Unterhaltung der neu-übernommenen Troupen / und  
 „sonst zum Besten des Landes wie auch auf Reichs- und Kraß-Præstanda  
 „jährlich verwand werden müste / wie nicht weniger was andern privile-  
 „girten Creditoribus alljährlich auszuführen sey / zuvor abgetragen / und  
 „den Creditoribus NB. nur so viel auf Fristen bezahlet werden könne / als  
 „nach Abzug der obigen nöthigen Ausgaben NB. an Cammer und Domai-  
 „nen-Gefällen übrig bleibet. Ew. Kayserl. Majest. es auch unter sol-  
 „cher Maasse bey Dero vorigen Resolution vom 11. Aug. 1734. lediglich be-  
 „wenden lieffen / und Ich das Geld-Negotium NB. in gehöriger Ordnung  
 „anzutreten hätte.

E.

Gleichergestalt endlich in der sub Lit. E. anliegenden Kayserl. Resolution vom  
 26. Septembr. d. a. Ritterschafft aber eins dahin bedentet wird :

„daß nicht eher zu ihrer indemnification etwas gewisses ausgeworffen wer-  
 „den könne / ehe man zuvor wisse / wie viel aus dem Land-Kasten zu Bezah-  
 „lung der zu des Landes-Bessen erforderlichen Ausgaben und dererjenigen  
 „Creditorum. die ein jus anterius vor der Ritterschafftlichen Forderung hät-  
 „ten / alljährlich erforderlich sey.

In allen diesen allerhöchsten nach und nach ergangenen Kayserl. Resolutio-  
 nis und Zerordnungen wird die Befriedigung der Ritterschafft wegen ihrer  
 Schadens-Rechnung ausdrücklich und deutlich dahin determiniret / daß

- 1.) dazu nicht eher eine Geld-Aufnahm statt finde / bevor das Geld-Negotium  
 wegen der vormahligen Commissions-Höfe zur Richtigkeit gekommen. Daß
- 2.) die Ritterschafft auch nicht eher an ihre Bezahlung zu dencken hätten /  
 bevor Creditores priores & anteriores bezahlet worden / und daß
- 3.) die Bezahlung so wohl an Ritterschafft als auch der von andern  
 Creditoribus zu negotiirenden Gelder nicht anders / als ex fructibus & pro-  
 ventibus Ducatus aus denen Cammer- und Domainen Gefällen / auch parti-  
 cularim auf Fristen / nemlich : nach Abzug dessen was alljährlich an andere pri-  
 vilegirte Creditores zu bezahlen sey und ad Statum publicum erfordert werde/  
 übrig bleibet / geschehen solle.

Sol

Solchem allen aber ist dasjenige was jezo von der Ritterschafft gesuchet und begehret wird / gänzlich entgegen / nachdemmahlen

ad 1.) so wohl Ew. Kayserl. Majest. als jedermann im ganzen Lande be-  
 kannt ist / daß noch zur Zeit das Geld-Negotium wegen Bezahlung der vormah-  
 ligen Commissions-Höfe / ungeachtet der meiner Seits hierunter angewandten  
 gar vielen Bemühungen / nicht allein zum Stande und Nichtigkeit nicht gebracht  
 werden mögen / sondern auch bis anhero darzu durch die in Vorschlag gebrachte  
 Handlung mit privat Creditoribus zu gelangen / nicht die geringste Apparence  
 sich zeigen wollen. Folglich ist ja nach offenbahren Einhalt vor angezogener Kay-  
 serl. Resolutionum vom 11. August. 1734. und 11. Mart. 1735. die Sache auch in  
 den Terminis noch nicht / daß die Ritterschafft ihrenthalben eine Geld-Aufnahme  
 urgiren/oder gedachten Kayserl. Resolutionibus und der darinn ihnen ausdrücklich  
 geschenehen Bedeutung gänzlich entgegen begehren können/daß zu Erlangung ih-  
 rer 500000 Rthlr. mit dem Geld-Negotio der Anfang gemacht werden solle / als  
 wodurch offenbar die von Ew. Kayserl. Majest. vorgeschriebene Ordnung prä-  
 posteriret / aus den Lehtern die Erken / und in der That die Negotirung der zur  
 Bezahlung der Executions-Kosten erforderlichen Gelder daher noch difficiler ge-  
 macht wird / weil dergleichen Creditores sich so häufig nicht finden/daß man nach  
 einer vorgängigen Aufnahme von so vielen Tonnen Goldes/und deren Verwen-  
 dung ad alios usus die zur Tilgung der wichtigsten und beschwerlichsten Forde-  
 rungen noch nöthige Geld-Summen so leichte anzutreffen Hoffnung haben könne. Und

ad 2.) sind auch die in den Decretis Cæsareis vom 11. Mart. und 26. Septembr.  
 1735. ertochnte der Ritterschafft ihrer Schadens-Prætenfion vorzüglichende Credi-  
 tores noch bey weiten nicht getilget / nachdem außser der vorgebachten Ehr-  
 Hanoverschen Foderung / darüber die constituirten Hypothequen annoch in deren  
 Händen sind / ohnedem noch ein Cumulus vieler anderer von Ew. Kayserlichen  
 Majest. zu bezahlen anbefohlene Schul-Pöste in solcher Quantitat sich findet/  
 daß in vielen Jahren an deren Abbürdung nicht zu gedencken seyn wird / Die-  
 nach kan auch die Ritterschafft vigore Decretorum Cæsareorum nicht verlangen/  
 daß alle diese auf dem Arario publico jezo hafftende Schulden also ungetilget ge-  
 lassen / hingegen nur für ihre Bezahlung gesorget werde / also contra intentionem  
 Cæsaream potiores Creditores ihnen nachstehen sollen. Insonderheit aber ist es

ad 3.) ein überaus grosser Unterscheid / wann / an statt / daß nach Einhalt der  
 Kayserl. Resolutionum, die Ritterschafft / oder auch die zur Aufbringung der von  
 ihnen begehreten 500000 Rthlr. zu suchende Creditores, sich daran zu genügen ha-  
 ben/wann ihre Foderungen ex fructibus Ducatus, was nemlich aus den Cammer-  
 und Domainen-Gefällen / oder andern Landes-Reyenüen, nach Abzug dessen/was  
 zur Bezahlung der ihnen vorgehenden Schulden und Erhaltung des Statu publici  
 erfordert wird / alljährlich überbleibet / particulariter bezahlet werden/anjeho dar-  
 auf ganz und gar nicht gesehen / sondern eine von ihnen selbst zu ihrer Befriedigung  
 ausgewählte portio Ducatus, und zwar eines der schönsten Aeinter überall aus der  
 Cammer-Berechnung gezogen und den Creditoribus in substantia solches nach ih-  
 ren eigenen Willen und gefallen zu nützen und zu genieffen hingegeben / auch so lan-  
 ge bis diese Creditores an Capital und Zinsen befriediget worden / gelassen / also die  
 Bezahlung nicht particulariter aus dem alljährlichen Überschuß der Cammer-Ge-  
 fälle / sondern ex ipsa substantia Domaniali totaliter genommen werden solle.

Ersteres kan Ich geschenehen lassen / weil an den aufkommenden Ueberschuß  
 ante Casum successionis Mir gar keine Prætenfion anmass. Letzterem aber zu  
 widersprechen habe Ich um so viel mehrere Befugniß / als theils solcher gestalt die  
 Fürstl. Domainen- und Cammer-Güter / aus ihrer Consistence gezeget werden /  
 und gleichwie auch schon in feudis simplicibus privatis in præjudicium Agnato-  
 rum secundum Jura communia keine Execuciones in ipsam substantiam feudii  
 ergehen können / also vielweniger in feudis regalibus; und sub jure successionis  
 primogenialis befangenen Fürstenthümern ex debito Regnantis dergleichen dis-  
 membratio particularum Provinciarum statt finden kan; Theils auch hiebey alle Ab-  
 sicht

sicht auf die Conservation des Status publici bey seite gesetzt wird / nachdemmah-  
len aus dem von Mir zu formirenden Statu arary publici und dabey sich findenden  
Abgange gar deutlich erhellen wird / daß es unmöglich sey / wann der auf 14640  
Rthlr. 13 Schll. 6 Pfennig sich belauffende jährliche Ertrag des Amtes Dob-  
beran aus der Cammer-Einnahme gezogen / und fremder Creditorum Genuß  
hingegeben werden soll / das Publicum und die darzu erforderliche nothwendige  
Ausgaben zu bestreiten / sondern dieses darbey noch immer weiter zerfallen / und  
in die größte Unordnung gerathen müsse.

Gleichwie nun aber Ew. Kayserl. Majest. allergnädigste Absicht und  
Intention jederzeit darauf gerichtet gewesen / daß so wohl die Fürstenthümer als  
Reichs-Lehn in ihrer Consistence erhalten / als auch vor allen andern für die Con-  
servation des Status publici gesorget werden solle / wie solches auch der Ritterschafft  
toties quoties in Dero Resolutionibus declariret und bedeutet worden; So kan  
es nicht fehlen / Dieselbe werden die äußerste Unbilligkeit des jetzigen Ritterschafft-  
lichen Begehrens aller gerechtest apprechendiren / wann selbige durch ihre interes-  
sire Absichten sich dahin transportiren lassen / daß sie alle Considerationes so wohl  
der hiebey perlichirenden Erhaltung des Publici, als des dem Fürstl. Hause durch  
die intendirte dismembrationem provinciarum erwachsenden äußersten Prä-  
judicy bey seite setzen / auch auf die Ihnen deesals zum offtern allergnädigst  
geschehene Kayserl. Bedeutung nicht weiter regardiren wollen.

Es hat im übrigen Ew. Kayserl. Majest. allergnädigst gefallen in Dero  
offt erwehntem letztem allerhöchsten Rescripto pro circumstantiis moventibus  
mit anzuführen / daß

I.) Ich die Aufnahme dieser von der Ritterschafft begehren 500000 Rthlr. nicht  
zu hindern / sondern zu befördern mich vorhin schon erkläret habe / dann auch

II.) Mein eigenes Bestes erfordere / daß bey Lebzeiten Herzog Carl Leopolds  
etwas nahmhafftes an der Ritterschafftlichen Forderung abgetragen werde / und  
dadurch das Herzogthum in bessern Stande komme. Ferner

III.) Ich mich solcher gestalt gegen die Ritterschafft zu bezeigen ermahnet werde/  
daß sie zu Mir eine wahre Liebe und Vertrauen fassen / damit Mir / wann Ich der-  
elust zur Regierung komme desto leichter geholffen werden könne; Auch

IV.) Die Ritterschafftliche Ber-Hypothecirung des Amtes Dobberan nicht bis  
zu gänzlichlicher Abstoßung aller Ihrer Forderungen / sondern nur bis auf Abzahlung  
der 500000 Rthlr. anverlangt habe / und dabey

V.) Zur Vorbeugung der von Mir etwa zu befürchtenden Inconvenientien die  
Hypothec in dem Amte Dobberan der gestalt constituiret werde / daß die Ritter-  
schafft zu forderst diejenigen Privat-Creditores, welche die 500000 Rthlr. vorzu-  
schleüssen erböhtig seyn / nahmhafft zu machen haben / und diese dabey sich reverfiren  
müssen / befagtes Amt an keinen Mächtigern jemahls abzutreten / und zu cediren;  
Sonst aber auch

VI.) Ew. Kayserl. Majest. allerhöchste Sorge noch immer dahin gebe / daß/  
wann sich nur ein Mittel darzu finde / die dem Könige von England als Chur-Für-  
sten von Hannover zur specialen Hypothec eingeräumte Leimter durch baare Be-  
zahlung wieder frey zu machen / es ohne alle Verweilung und Aufschieb geschehen  
solle; Auch deesals von Mir / wann Ich sichere Mittel und Wege zur völligen Be-  
friedigung der vorigten Commission bereits wisse / oder so bald / als mir solche an  
Hand gegeben würden / Meine Anzeige und Bericht erwarten. Indessen aber

VII.) Da diese verhoffte Geld-Aufnahme von Privatis in Holland rückgängig  
geworden / der Ritterschafft nicht zugemuthet werden könnte zu ihren gänzlichlichen  
Verderben und Untergang bis dahin zu warten / und noch weniger könne dem  
Herzog Carl Leopold aus dem Prioritats-Recht der Commissions-Höfe ein  
Jus erwachsen / die verursachte Schaden nicht eher zu ersetzen / als bis befagte  
Commissions-Höfe völlig befriediget worden; Ueberdem auch

VIII.) Gedachte Commissions-Höfe gegen der Ritterschafftlichen geuchten Hypo-  
thec nichts eingewandt hätten. Endlich aber

IX.) Damit aus dieser constituirten Special Hypothec keine andere Unordnungen in dem Cammer-Wesen entstünden/ und nachdem aus dem/ von denen zur Casse verordneten Land-Räthen eingeschickten Cammer-Etat wenigstens 40000 Rthlr. jährlicher Uberschuss in der Casse zu hoffen sey/ Ich zur ordentlichen Regulirung der Ausgaben angemahnet werde.

Es werden aber Ew. Kayserl. Maj. allernädigst erlauben/wann darauf in allerunterthänigkeit hinwiederum repräsentiret muss/ was gefallt

Quoad I.) Meine hiebevordieserhalben geschetene Erklärung nicht anders/ dann unter denen in allen vorgängigen allerhöchsten Kayserlichen Resolutionibus enthaltenen deutlichen restrictionibus und determinationibus angesehen und angenommen werden können. Und wie ich dadurch meine Zuneigung gegen die Ritterschafft und das ich mich so viel es möglich und thunlich gerne bereit finden lassen wolle/ zu ihrer Beruhigung alle Mittel anzuwenden/ zu erkennen gegeben; So müssen doch selbige diese declarirte Willfahrigung gegen Mich nicht missbrauchen/ sondern hiebey billig erkennen/dass solche nicht ultra modum & conditionem promissi dahin auszudeuten sey/dass ich dadurch zu mehrern und weitern als was selbst die Kayserl. Resolutiones im Munde führen/ Mich verbindlich machen/ oder etne solche dismembrationem Ducatus als jetho von ihnen intendiret wird/ darauf aber vorhin niemahls gedacht worden/ zu Meinen und Meines Fürstl. Hauses in casum successionis erwachsenden grösssten Präjudice und Schaden approbiren und gut heissen wollen.

Wenn die Sache in den Terminis bleibet als sie nach Einhalt offit angezogener Kayserl. Resolutionum vorher reguliret gewesen/ dass nemlich zu forderst für Bezahlung der rückständigen Commissions-Kosten und Befreyung der den vormahligen Commissions-Höfen eingeräumten Hypothequen gelosget wird/ und sodann nach Bezahlung derselben/ und Abzug dessen was ad conservandum statum publicum und zur Befriedigung übriger portiorum Creditorum erforderlich wird/ in dem Erario publico ein zureichlicher Ertrag und Uberschuss sich zeigen wird/ so bin und bleibe ich die Negotiation zur Befriedigung der Ritterschafft solchergestalt/ dass absque dismembratione Ducatus die Creditores aus dem alljährlichen Uberschuss der Cammer- und Domainen-Gefälle particulariter ihre Bezahlung wieder erhalten/ zu befördern annoch erdörthig: zu einen mehreren aber wird und kann Mich weder meine vorige gutwillige Erklärung/ noch sonst einiges Recht/ insonderheit auch contra expressum tenorem der allerhöchsten Kayserl. Resolutionum obligiren.

Quoad II.) Ist es mir gar nicht entgegen/ wann bey Meines Herrn Bruders Ebd. Lebzeiten die Ritterschafft ihrer angegebenen Schadens halber indennuirt werden könne/ sondern lasse es gerne geschehen/ dass dazu alles dasjenige/ was durante vita fratris aus den Landes Revenüen bey Erhaltung des Status publici, und nach Abführung der besser privilegirten Forderungen verübriget werden kan/ employret werde. Ich nehme auch daher dieses von Ew. Kayserl. Maj. Mir zu Meinem Besten/ und um das Herzogthum in bessern Stand zu bringen/ allernädigst angerathenes Mittel/ sowohl als die dabey angefügte Huldreichste Versicherung Dero zu Meiner Erleichterung Mir dereinstens zuwendenden Kayserl. Hülffe billig mit allerunterthänigsten Dank an: Ich stelle es aber hiebey zu Dero allererleuchtetsten Reichs-Väterlichen Erwegung: ob diese allernädigste Intention alsdann erreicht werden könne/wann die Ritterschafft nicht aus denen bey Lebzeiten Meines Herrn Bruders erübrigten Fructibus ihre Bezahlung nehmen/ sondern denen von ihnen vorzuschlagenden Creditoribus für das zu ihrer Befriedigung aufzunehmende ganze Capital der 500000 Rthlr. etne Hypothec ex substantia domaniali eingeräumet/ und so lange bis dieselbe an Capital und Zinsen völlig bezahlt sind/ in denen Händen gelassen werden soll. Zumahlen wann bey Lebzeiten des Regentis substantia Ducatus diminuiret wird/ dieses unmöglich so wenig zum Besten des Successoris als zu Erhaltung des Fürstenthums dienen/ am allerwenigsten aber dasselbe dadurch in bessern Stande gebracht werden kan; dahingegen wann statt

des

dessen es bey denen vorigen allergnädigsten Resolutionibus gelassen wird/ daß der alljährige Überschuß der Cammer- und Domanial-Revenüen aus der Cammer an die Creditores bezahlet/ das Herzogthum selbst aber nebst dem Erario publico im übrigen in der vorigen Consistenz conferviret wird/ folglich alle Dismembrationes Ducatus verhütet bleiben/ dasjenige was nach Ew. Kayserl. Majestät Selbst eigenen allerhöchsten Befinden und Anrahten bey sich eräußenden Casu successions Mir und diesem Herzogthum zuträglich seyn wird/ besser und gewisser obriniret werden möchte. Wesfals dann da Ew. Kayserl. Majest. Selbst allergnädigt hierunter für mein Bestes zu sorgen/ Mich zu ermahnen geruhen wolten/ Ich nicht anders kan/ als meinem vorigen Erbieten zu inhariren/ dabeneben aber Ew. Kayserl. Majest. Reichs-Väterliche Hülffe zu imploriren/ daß die Abbürdung der auf diese Fürstenthümer liegenden grossen Schulden-Last solchergestalt dirigiret werde/ daß dazu die bey Lebzeiten Meines Herrn Bruders aufkommende erübrigte fructus Ducatus angewandt werden/ hingegen die Mir und meiner Posterität so höchst schädliche Dismembratio Ducatus verhütet bleiben möge.

Quoad III.) Habe ich/ wie nicht anders weiff/ auch auf jedermann provociren kan/ bey aller Gelegenheit der Rittertschaft genugsame Proben meiner gnädigen Zuernung gezeigt/ und von ihnen eine aufrichtige Liebe und Vertrauen gegen ihren angebohrnen Fürsten Mir zu Wege zu bringen gesucht/ bin auch noch allemahl dabey zu continuiren geneigt. Wann aber diese Reciproce Mir dagegen wieder zuzuwendende Liebe nicht anders zu erlangen siehen soll/ als wann Ich zur Erreichung ihres Intents die Jura Meines Fürstlichen Hauses schmälern lassen/ und um sie nur zu frieden zu stellen/ die Mir in casum successions anfallende Fürstenthümer und Lande/ oder deren ansehnliche Portiones hingeben soll/ So würde wäblich das Vertrauen derselben gar zu theuer gekauffet werden müssen/ und wüßte Ich solches für Meine Posterität wohl nimmer zu verantworten. Sonsten provocire Ich dieselbe selbst Mir einiges Exempel einiger ungnädigen Begegnung anzugeben/ lasse aber auch auf ihrer Seiten der geringsten Liebe wohlgefinneter Land-Stände gegen ihre Fürsten abzunchmen siehe/ wann selbige bey aller Gelegenheit sich nur groß und das Fürstl. Haus klein zu machen/ mitbin ihr Privat Interesse und andere Absichten/ der Wohlfahrt und Aufahme ihres Landes-Fürsten allenthalben zu präferiren bedacht seyn.

Quoad IV.) Ist die anverlangte Special-Hypothec und Einaräumung des Amtes Dobberan gegen die Anleihe eines Capitals von 500000 Rthlr. ohne daß die Rittertschaft ein mehreres daraus verlangen wollte schon also beschaffen/ daß nichts anders als eine alienatio perpetua daraus entstehen kan/ in Betracht/ insonderheit bey der fremden Creditoribus zu überlassender dessen Nützung und Berechnung wohl niemahlen ein Überschuß zur Abrechnung des Capitals heraus kommen dürffte/ noch/ wann dasselbe so lange bis die Creditores an Capital und Zinsen völlig befriediget worden/ gelassen werden sollte/jemahlen an dessen Wieder Abtretung und Consolidirung mit der Fürstl. Cammer zu gedencken seyn würde. Sonsten aber ist auch leichtlich zu glauben/ daß wann es hierunter nur auf der Rittertschaft guten Willen ankommen sollte/ dieselbe leichtlich ihre Anforderung an Meines Herrn Bruders Edd. immer grösser machen/ und dafür eben so wohl als für dieses Capital der 500000 Rthlr. andere Aemter/ also ein Amt nach den andern pro hypothecis sich oder ihren Creditoribus zuschlagen zu lassen und dem Fürstl. Hause zu entziehen kein Bedencken nehmen werden. Wie dann auch nicht unbekanntist/ daß ihre Bedanken hierbey schon weiter gehen/ und wann sie ihren Projecten nach mit dem Amte Dobberan zum Stande kommen würden/ noch auf ein ander Amt bereits ihr Augenmæret gerichtet haben; also im Fall sie in solchen Wegen gelassen/ und dergleichen Dismembrationes Ducatus nur in einem oder andern Casu gestattet/ und für zulässig angenommen werden/die Consequenz daraus leichtlich so weit gehen

hen möchte/ daß dieses ansehnliche Herzogthum endlich einer geringen Graffschafft  
 ehlich werden würde.

Quoad V.) Bleibet / wann gleich zu der vorgeschlagenen Hypothec nur Privat  
 Creditores gezogen / dabey auch sonst alle Vorsichtigkeit gebraucht werden sollte /  
 dennoch das hiebey vornehmliche Particula Provinciae in fremde Hände gebracht und dem Fürstl.  
 Hause entzogen wird / ungehoben. Und wie überhaupt alle Disimbrationes &  
 Alienationes provinciarum in præjudicium successoris für unstatthafft anzuse-  
 hen / also kan auch darunter kein Unterschied respectu Creditorum privatorum et  
 nige Aenderung machen. Gleichergestalt / es mag das Amt Dobberan eingeräu-  
 met werden an wem es wolle / bey dem Abgang des Ertrags aus der Cammer-  
 Berechnung / der Status publicus allemahl darunter leyden muß: Ueberdem aber  
 würde nach Maasgebung vor angeführter vorheriger allerhöchsten Kayserl. Reso-  
 lutionum, wann sich der gleichen Privat Creditores finden/ und die Ritterschafft  
 solche anzugeben weis / welche so viele Sonnen-Goldes vorzurichten im Stande  
 und Willens sind / zupörderst für die Bezahlung der vorigen Commissions-Höfe  
 zu sorgen seyn / ehe diese Gelder zur Aufnahme für die Ritterschafft employret  
 werden können. Und diese würde gewis viel rühmlicher gethan haben/ wann sie  
 da es ihnen so leichte gewesen / auf eine so nahrhafte Summe in kurzer Zeit Credit  
 zu schaffen / vermittelt Continuirung dieses Negoty Mir die Hand bieten und zur  
 Erlangung des ganzen / zu Befreyung der Commissions-Höfe eingeräumten Hy-  
 pothequen, erforderliche Quantum behülfflich und beyräthig seyn wollen.

Quoad VI.) Finde mich schuldig Ew. Kayserl. Majest. allerrespectueuse-  
 sten Dank abzujakten / für die allereinst allergnädigst verordnete Vorsorge und  
 Beförderung dessen / was zu Abtossung der Ehr- Fürstlich-Hannoverschen For-  
 derung und Wieder einzichung der dafür eingeräumten Ante dienen kan. Ich  
 würde auch wohl nichts tiebers wünschen / als wann sich darzu ein bequemes Mit-  
 tel aufgeben möchte. Als aber aus vielen Respekten und Considerationibus diese  
 Sache in so diffieilen Umständen beruhet / daß zu der aufgegebenen Negotiation  
 mit privat Creditoribus keine Apparence sich zeigen will / Ich auch darunter zu  
 reuffiren sonst wenig Hoffnung sehe / wann nicht etwa durch allerhöchste Kayserl.  
 Vermittelung Ihro Königl. Majestät von Groß-Britannien als Ehr-  
 Fürst von Hannover zur Annehmung particularis Solutionis betwogen oder auch  
 Mir die Negotiation anderwärts als bey Privatis auf unverfängliche Conditiones  
 anzugehen / gestattet werden möchte; So beruhet die gar grosse Beschwerclichkeit /  
 daß diese Aemter aus der weit erträglichern Nützung / wann selbige zu Berech-  
 nung der Landes-Casse und Cammer wieder gebracht werden, ausgezogen bleiben/  
 noch allemahl in bisherigen Terminis, und weil dadurch das Erarium publicum  
 jährlich viele Tausend Rthlr. / welche aus der einträglichern Berechnung sich auf-  
 geben würden / Schaden leiden muß / ergiebet sich daraus von selbst / daß / wann  
 pro conservatione Status publici geforget werden soll / die erste Sorge für die Ab-  
 hürdung dieses beschwerlichen Oneris gerichtet werden muß / ehe man auf Nego-  
 tiirung anderer Capitalien gedencket / und auf das Erarium Provinciae neue Ein-  
 sen-Cast bringen könne. Dahingegen bleibet

Quoad VII.) Das Gesuch der Ritterschafft um ihrer Forderung willen vorher/  
 ehe jenes zum Stande gebracht / einige Gelder zu negotiiren ein zu frühzeitiges Bez-  
 gehen / und involviret an sich ein plus petitionem tempore, allemassen die vor-  
 herige Kayserl. Resolutiones ihnen darunter ja gar zu deutliches Maas und Nicht  
 setzen / daß sie unmdglich solche nach ihrer Convenience jeho umziehen oder seibigen  
 eine andere Deutung / als clara verba an Hand geben / beylegen können: Denn  
 wie darinn keine Zeit zur Negotiirung der zur Bezahlung der Commissions-Höfe  
 erforderlichen Gelder determiniret / sondern in genere die Aufnahme ihrer Gelder  
 jenen postponiret worden / so müssen sie es ja auch billig bey der einmahl festgestel-  
 len / und ungeachtet sie sich der Zeit ebenfals dargegen weiter gemeldet gehabt /  
 dennoch wiederholten und beflätigten Kayserl. Verordnungen betwenden lassen /

Edn.

können sich hingegen daraus / daß die Geld-Aufnahme wegen der Commissions-Kosten noch zur Zeit nicht zum Stande gebracht werden mögen / keine neue Jura oder sonst nicht gehabte Befugnisse anmassen. Und von **Ew. Kayserl. Majest.** allerpreiswürdigsten Gerechtigkeit Liebe bin in Unterthänigkeit fest versichert / Dieselbe werden dieses / was dergestalt einmahl in vim judicati, ratione der Ritter-schafftlichen Forderungen / reguliret worden / in seinen unumstößlichen vigore erhalten / hingegen das von der Ritterschafft zu dessen Aenderung angebrachte Suchen pro precibus illegalibus und sub- & obreptionibus ansehen.

Wohin auch gehören wird / wann selbige / wie es aus dem allerhöchsten Kayserl. Rescripto zu erschen / von ihren schlechten Umständen und bevorstehenden Verderben und Untergang viele beschwerliche Klagen eingeführet haben werden / da es doch Land-kündig daß die Ritterschafftlichen Güter alle mit einander in weit bessern Flor und Ertrag / als die Fürstl. Domania sich befinden / auch in gar vielen Jahren mit dergleichen Lasten als diese / nicht belegt worden ; Welches alles jedoch / so wohl als auch / daß Sie zur billigen Schadens Erholung weiter gelangen mögen / ich ihnen gar gerne gönne / wann nur alles in seiner Ordnung gelassen / und auch dabey auf die Conservation des Fürstl. Hauses reflectiret wird.

Wieweit sie aber gegen Meines Herrn Bruders Edd. die Erstattung ihrer Schadens Forberung zu prosequiren berechtiget seyn könnten ? muß Ich als causam alienam dahin gestellet seyn lassen / vernehme indessen auch darunter nicht zu irren / daß wann a Judice ein gewisser ordo solvendi einmahl determiniret und vorgeschrieben worden / der Debitor selbst vornehmlich bey dessen sich dabey mit findenden Interesse sich dessen auch zu bedienen berechtiget / und die Letztern vor den Erstern zu bezahlen nicht schuldig sey. Und da hierunter das Interesse des Fürstlichen Hauses allerdings mit verfiret / daß zu erst die beschwerlichsten Lasten und duriora Debira abgeburdet werden / so hoffe / es werde jedermann Mir Beyfall geben / daß nicht ohne Uhrsache als proximus Succesor dem einmahl aus den Kayserl. Resolutionibus erlangten juri quaesito circa ordinem solvendi zu inskriren Mich genöthiget gefunden.

Quoad VIII.) Kan wohl bey der jeso intendirten neuen Zergliederung der Domanalium das Interesse der vormahligen Commissions-Höf / so groß nicht seyn / als Mein und Meines Hauses. Nachdem jene ohnedem schon ihre völlige Sicherheit haben / Ich und Meine Posterität aber bey der immer weiter gehenden dismembratione Ducatus den größten Schaden leiden würde. Und wann auch gleich fremde Puissances die Destruirung anderer keine Connexion mit ihnen habender Fürstenthümer leichtlich mit indifferenten Augen ansehen / so wird doch / ob schon gedachte Commissions-Höfe gegen die Constituirung der Special-Hypothec und Einräumung des Amtes Dobberan eben nichts eingewandt / dennoch deren Consensus dem Mir zustehenden Juri contradicendi nichts präjudiciren können ; Zielmehr entsteht daraus gegen **Ew. Kayserl. Maj.** Mein desto festeres allerunterthänigstes Vertrauen / daß Dieselbe / gleichwie Sie / wann von oft erwählten Commissions-Höfen gegen diese Einräumung des Amtes Dobberan an andere Creditores einige Contradictiones ex remoto interesse eingebracht würden / solches zu attendiren geneigt gewesen seyn würden / also auch um so viel mehr auf Mein hierbey periclitirendes proximus & intimus interesse Domus gleichfalls auf gnädigste Reflexion zu nehmen / und zur Abkehrung des Mir und Meiner Posterität aus solcher dismembratione Provinciarum bevorstehenden Präjudicy Reichs-Väterliche und Rechtliche Assistence angedeyhen zu lassen / geruhen werden.

Quoad IX.) Wollte Ich wünschen / daß der Bericht der bey der Cammer gesetzten beyden Land Räte / wegen eines jährlich herauskommenden Überschusses von 40000 Rthlr. in der Wahrheit gegründet seyn möchte / indem Mir ja nichts liebets seyn würde / als wann zur Abtossung der vorjeho sich findenden großen Schulden-Lasten jährlich ein namhafter Vorrath gesammelt und beygelegt werden könnte.

Es wird sich aber hiebey gewiß eine Miß-Rechnung finden / und wie Ich

desfalls nächstens Meinen allerunterthänigsten Bericht einzusenden nicht erman-  
gela/ auch den Ungrund dessen/was durch falsche Blame Meiner bey den Cammer-  
Ausgaben geführten Wirthschafft beygemessen werden wöten/ Ew. Kayserl.  
Majest. vor Augen legen werde/ also wird es dieses Orts nicht seyn/darüber  
etwas mehrers oder Umständlichs anzuführen.

Nachdem nun aber Ew. Kayserl. Majest. aus dem jeho in Unterthä-  
nigkeit weiter vorgestellten allergnädigst befinden werden/welchergestalt das ge-  
genwärtige Begehren der Ritterschafft wegen Negotiirung der 500000 Rthlr.  
und dagegen einzuräumenden Amts Dobberan, nebst der daraus entstehenden  
Dismembratione Ducatus nach den Verfassungen des Fürstl. Mecklenb. Hauses  
und dem daselbst eingeführten Jure primogenituræ auch errichteten Pactis Do-  
mus, so wohl als allgemeinen Rechten/ nicht statfinden könne/ solches auch über-  
dem denen hievor dieserhalben ergangenen allerhöchsten vim judicati habenden  
Kayserl. Resolutionibus gänzl. entgegen sey/nicht weniger ad turbandum Statum  
publicum. überhaupt aber zu Meinem und Meines Fürstl. Hauses äussersten Prä-  
judice gereiche/ solchemnach diesem Ritterschafftlichen unbilligen Suchen/ Ich qua  
proximus Successor zu widersprechen/ nicht allein genugsam berechtiget sey/ son-  
dern auch ohne Mich für Meiner künftigen Posterität in Blame und Verantwor-  
tung zu setzen/ also Ehren und Pflichten halber nicht unterlassen können.

Als gelanget an Ew. Kayserl. Majest. dann auch Mein allerunterthä-  
nigstes Witten/ Dero so oft allergnädigst versicherte Reichs-Väterliche Vorsorge  
und Hülffe zur Erhaltung dieser so ansehnlichen Reichs-Lehn und Fürstenthümer/  
und Abwendung aller zu deren Dismembrirung und Diminuirung gereichender  
Machinationum bey gegenwärtigen höchst nachtheiligen und beschwerlichen Um-  
ständen/ auch ohne dem schon äusserst destruirten Zustande dieser Lande/ Mir nun-  
mehr allerhuldreichst wiederfahren zu lassen/ mithin die von der Ritterschafft ra-  
tione temporis gar zu frühzeitig/ ratione modi aber dem Fürstl. Hause gar zu  
verfänglich und nachtheilig geuchte Negotiirung der 500000 Rthlr. nicht zuge-  
statten/ sondern Dieselbe vielmehr dahin/ daß Sie die in den vorigen Kayserl. Re-  
solutionibus gesetzte und vorgeschriebene Ordnung abzuwarten/ auch auf keine an-  
dere Weise/ als daß die hinkünftig zu dieser Geld-Aufnahme sich findende Credi-  
tores absque dismembratione Provinciarum aus dem, nach bezahlten anterioribus  
Creditoribus und Abzuch der ad Statum publicum erforderlichen Ausgaben/  
aufkommenden Überschuss der Cammer- und Domanial-Revenüen, particu-  
lacim wieder bezahlet werden/ einiges Geld-Negotium anzugehen haben/ aller-  
gerechtest anzuweisen; Uebrigens aber auch bey dergleichen sonst etwa hinführo  
weiter vorkommenden zum Präjudiz Meines Fürstlichen Hauses gereichenden  
Umständen und Anbringen/ in Ansehung Meines qua proximi Successoris dabey  
verfrenden so ausnehmenden Interesse, Mich darüber zuzuforderst allergnädigst zu  
hören. Und damit dieses Herzogthum ein nützlicher Stand des Reichs bleiben  
möge/ in demjenigen/ was zu dessen Erhaltung und Aufnahme gereichen kan/  
Dero Huldreichste Assitence Mir nicht zu entziehen.

Zunmassen dann auch Meinen vorherigen allerunterthänigsten Vorstellungen  
genochmahlen aufs festeste inhærite/ und wegen der sowol vorhin/ als jeho ge-  
betenen/ allergewierigste Kayserliche Erhöhrung Mir gewis verspreche/  
mit aller respectueusester Devotion stets verharrend.



Benlage.

Lit. A.

Fürst-Brüderlicher  
UNIONS- Vergleich,

Ratione Juris Primogenituræ, &  
Apanagii

Des regierenden Herrn Herzogs  
Friderich Wilhelms zu Mecklenb.  
und Dero Herren Gebrüdere

Herzogs Carl Leopolds,

und

Herzogs Christian Ludwigs,  
Durchl. Durchl. Durchl.

De dato Schwerin, den 31. Januarii Anno 1707.

**S**u wissen, demnach des jezo-regierenden Herrn Herzogs  
Friderich Wilhelms zu Mecklenburg Hochfürst. Durchl. zusamt  
Dero beyden Herren Gebrüdern/ Herzog Carl Leopolds und Herzog  
Christian Ludwigs Durchl. Durchl. aus der Erfahrung jezt/ und voriger  
Zeiten wohl bemercket / daß nichts so sehr / als die bisherige Zertrenna-  
und Zerstückung der Herzogthümer und Landen Mecklenburg / unter di-  
versen Regierungen / des ubralten Fürstl. Hauses Mecklenburg gebrül-  
ches Aufnehmen / Anwachs und Wohlfahrt / behindert haben / und da-  
bey reiflich erwogen/ daß/ falls die noch nicht gänzlich cessirende Theilung  
der Mecklenburgischen Lande / durch bey dem ganzen Hochfürst. Hause  
Mecklenburg auf ewig fest- zusehendes Primogenitur- Recht hinfünftig  
nicht præcaviret würde/ es schwerlich zu mehreren Kräften / lustre, und  
Ansehen gegeben werde. Gestaltsam die Succession nach dem Primoge-  
niture- Recht das principaleste Mittel ist / die alten Fürstlichen Häuser  
bey unzertheilten Kräften / starker Macht / hoher Ekime, und in einem  
solchen Stande zu erhalten / daß dieselbe zu des gemeinen Vaterlandes  
Schutz und Rettung/ wider alle gefährliche und verderbliche Zufälle mit des  
so mehrern Nachdruck concurriren/ und sowohl inn- als ausserhalb Reichs  
2  
sic

sich in consideration halten können. Daß solchemnach zwischen allen dreyen Hochfürstl. Herrn Gebrüderern / als annoch unbeerbten Fürsten und Herren / abgeredet und verglichen worden / durch gegenwärtigen Fürst-Brüderlichen Unions-Vergleich / wie es bey künfftig sich begebenden Successions-Fällen unter Sie / und ihren Männlichen Leibes-Lebens-Descendenten gehalten werden soll / auf ewig fest zu sezen; Allermassen dann derselbe solchergestalt consentiret / beliebt und entworffen worden wie folget :

§. I.

Anfange / und zum ersten ist unter Vor-Hochgedachten dreyen Hochfürstl. Herrn Gebrüderern mit wohl bedachtem Muth / gutem Rath / rechten Wissen / und aus ganz freyen Willen beliebt / abgeredet / und verglichen worden / daß von nun an / bis zu ewigen Zeiten das Jus Primogenituræ, & linealis successionis, in dem ganzen Fürstl. Hause Mecklenburg / sowol Güstrowischen als Schwerinschen Antheils / und allen demselben incorporirten Fürstenthümern / Landen und Stücken / nach dem Primogenitur-Recht / wie dasselbe in Testamento Ducis Johannis Alberti I. im Jahr 1573. fundiret und bestätiget / auch vom Kayser Maximiliano II. confirmiret worden / solchergestalt fest gestellt / und unverrückt observiret werden soll / daß / so lange des jezo regierenden Herrn Herzogs Friederich Wilhelms Hochfürstl. Durchl. / und Dero Männliche Leibes-Lebens-Descendenten im Leben seyn / Dero secundogenitus Frater Herr Herzog Carl Leopold / und Dero Männliche Descendenten / nicht weniger aber Dero tertio-genitus Frater Herr Herzog Christian Ludwig / und Dero Männliche Descendenten sich der Succession, und Regierung nicht anmassen / sondern mit dem vergnügt / und zu Frieden seyn wollen / was ihnen respectivè in dem Fürst-Brüderlichen Abfindungs- und eventualen Partagierungs- auch Neben- und gegenwärtigen Unions-Vergleich / loco alimentariae portionis zugelegt / und verglichen worden. Solte aber nach Gottes Willen der jezo regierende Herr Herzog Friederich Wilhelm ohne Männliche Lebens-Descendenten mit Tode abgehen / so succediren Deroselben / in der Regierung allein / Herrn Herzog Carl Leopolds Durchl. / und Dero Männliche Lebens-Descendenten; Herrn Herzogs Christian Ludwigs Durchl. aber sind sodann mit demjenigen zu Frieden / was Dero zum Fürst-mäßigen Unterhalt in diesem Unions-Vergleich Freunds-Brüderlich determiniret / und consentiret worden; Gestaltsam sie dann / zu Bezeugung ihrer aufrichtigen Intention, zur Vergrößerung / und Anwachs des Hochfürstl. Mecklenburgischen Hauses / nicht allein auf vorerwehnten Fall / und so lange jezo regierender Herr Herzog Friederich Wilhelm / und Dero Männliche Lebens-Descendenten im Leben seyn / item so lange nach Dero in Gottes Händen stehenden Tode / Dero Freundslich-geliebter Bruder Herr Herzog Carl Leopold / und Dero Männliche Lebens-Descendenten annoch im Leben seyn / sich aller Ansprache an der Regierung / und Succession, hiermit wissenschaftlich und wohlbedächtlich begeben / besondern auch Krafft dieses sich dahin reversiren / und in optima Juris forma verbinden / daß / wann die von Herrn Herzog Carl Leopolds Durchl. an das Güstrowische Herzogthum jezo noch machende Prætenzion, und künfftig erstrittene Berechtigahmen / auf Sie  
ber:

verfallen sollen/sie alsdenn mit dem alimentario Quanto der 24000 Rthlr. für sich und ihre Lehens- Descendenten/ und einer darunter mit zu rechnenden convenablen Demeure, und Amt/ zufrieden und vergnüget seyn/ Dero regierenden Herrn Bruder/ und Dero Männlichen Descendenten aber beide Herzogthümer Schwerin und Büstrow/ mit allen incorporirten Fürstenthümern / Landen und Stücken / ganz allein überlassen wollen. Sollten aber auch Herrn Herzogs Carl Leopolds Durchl. mit Tode / ohne Hinterlassung Männlicher Lehens- Descendenten/ versterben / so succediren Deroselben Herr Herzog Christian Ludwig/ und/ nach Dero in Gottes Händen stehenden Tode/ Dero ältester Prince allein; gestaltfam dann auch der gesamten Hochfürst. Herrn Gebrüdere Männliche Descendenten / nach obigem Primogenitur- Recht lineali Successione zu der Regierung beyder Herzogthümer Mecklenburg/ und denenselben incorporirten Landen/ und Pertinentien/ ascendiren.

§. 2.

Und damit zum andern / ratione Fürst-mäßiger Abfindung so wohl der jeho noch lebenden beyden Herren Gebrüdere Herzog Carl Leopolds/ und Herzog Christian Ludwigs Durchl. Durchl. / als auch künftiger nicht regierender Princen, wie auch Princessinnen alle besorgende Zerrungen verhütet / und Ruhe / Friede/ und Einigkeit in dem ganzen Hochfürstlichen Hause Mecklenburg erhalten werde; so hat es zwar bey demjenigen / was loco Fürst-Brüderlicher Abfindung in present, und eventualiter ratione des Herrn Herzogs Carl Leopolds Durchl. in dem unter heutigem Dato signirten Fürst-Brüderlichen Abfindungs- item eventualen Partagungs- auch Neben-Vergleich Freund-Brüderlich verglichen worden/ lediglich seyn Verbleiben/ gestaltfam solches alles hiemit nochmahls wiederholet und bestättiget wird. Was aber Herrn Herzogs Christian Ludwigs Durchl. betrifft/ so consentiren und verwilligen des jeho regierenden Herrn Herzog Hochfürstl. Durchl./ daß Deroselben/ von Ostern jezt-lauffenden Jahres anzurechnen/ jährlich in zweyen Terminen/ als auf Michaelis und Ostern/ und zwar so lange sie noch unverheyrathet bleiben / Acht Tausend / wann sie sich aber verheylischen sollten/ sodann Zehen Tausend Thaler Mecklenburgis. Wehrung/ neben einem convenablen Amte/ jedoch daß dessen Ertrag an vor-erwehnten Quanto decourtiret werde/ en egard obigen Dero Freund-Brüderlichen Erklärung/ und zu Bezeugung des regierenden Hrn. Herzogs Freund-Brüderlichen affection, loco Apanagii, & alimentariae portionis, aus Hochfürstl. Schwerinscher Renterey richtig gereicht und bezahlet werden sollen; wobey jedoch stipuliret worden/ daß / im Fall / Herrn Herzogs Christian Ludwigs Durchl. sich verheylischen sollten/ sodann/ mit Vorwissen des alsdann regierenden Herrn/ ein convenables Dotalitium, seiner Gemahlin / in dem loco Apanagii mit concedirten Amte zu constituiren/ deroselben frey stehe. Wann aber

§. 3.

Drittes/ Ibro Hochfürstl. Durchl. der jeho regierende Herr  
A 2 Her.

Herzog Friedrich Wilhelm nach Gottes Willen mit Tode ohne Männliche Lebens-Descendenten abgehen / und sodann Herrn Herzog Carl Leopolds Durchl. in Conformität des ersten §. dieses Fürst-Brüderlichen Unions-Vergleichs / in die gesamte Mecklenburgische Lande alleine succediren; so empfangen und genießen alsdann / Herrn Herzog Christian Ludwigs Durchl. und Dero Männliche Descendenten / das Dero Herrn Bruders / Herzogs Carl Leopolds Durchl. / anjehö zur Fürst-Brüderlichen Abfindung verschriebene Quantum der 15000 Rthlr. Mecklenburgischer Wehrung / und cessiren sodann die / bis dahin Loco Apanagii jährlich genossene respective Acht und Zehen Tausend Reichethaler: doch hat es bey dem / was §. 1. dieses Fürst-Brüderlichen Unions-Vergleichs eventualiter, ratione einer grössern Summe, disponiret worden/ wann solcher Fall würcklich existiret / lediglich sein beständiges Verbleiben; Gleichergestalt.

§. 4.

Es dann auch vorerwehnter massen Viertens gehalten werden soll / wann Herrn Herzogs Carl Leopolds Durchl. ohne Männliche Lebens-Descendenten / nach Gottes Willen versterben / und des Regierenden Herrn Herzogs Friedrich Wilhelms Hoch-Fürstl. Durchl. nebst Herrn Herzog Christian Ludwigs Durchl. annoch im Leben seyn solten.

§. 5.

Wann auch Fünftens / in dem unter heutigen Dato signirten Fürst-Brüderlichen Neben-Vergleich §. 6. & 7. verglichen und beliebet worden, daß dem regierenden Herrn Herzog Friedrich Wilhelm / wann sie nach Gottes Willen ohne Männliche Leibes-Descendenten mit Tode abgehen solten / frey bleiben soll, von Zweymahl Hundert Tausend Reichsthaler Mecklenburgischer Wehrung / durch Dero letzten Willens Verordnung / nach Gefallen zu disponiren / und Dero Freundlich geliebter Bruder Herr Herzog Carl Leopold alle Dero übrige Güter alleine / sive ex Testamento, sive ex Pacto ab intestato, haben und behalten sollen; gleichergestalt / dann auch Herrn Herzog Carl Leopolds Durchl. hinwieder Freund-Brüderlich concediret worden / von 15000 Rthlr. als eines Jahres Quanto alimentario, per ultimam voluntatem, wann Sie ohne Männliche Leibes-Descendenten versterben solten / nach Gefallen zu verordnen / und dabey Herrn Herzog Carl Leopolds Durchl. Inhalts §. 7. unter heutigen Dato signirten Fürst-Brüderlichen Neben-Vergleichs / versprochen haben / daß Herr Herzog Friedrich Wilhelms Durchl. in allen Dero übrigen Nachlass / ex ultima voluntate, vel ex pacto, allein succediren sollen / jedoch hoc casu nicht anders / als wann Herrn Herzog Carl Leopolds Durchl. ohne alle Leibes-Erben utriusque Sexus mit Tode abgehen solten / als mehrern Inhalts jetzt angezogenen §. 7. des Fürst-Brüderlichen Neben-Vergleichs; so genehmen obiges alles zwar vor sich und Dero Descendenten / auch Herrn Herzog Christian Ludwigs Durchl. hiermit und in kraft dieses nach guten Wohlbedacht und mit wahren Wissen Freund-Brüderl. / verbinden sich auch dahin / eveniente casu modo memorato, nicht eher als nach verflorener Jahrs-Zeist à die mortis Herrn Herzog Carl Leo

Leopolds Durchl. in den würccklichen Genuss des Quanti alimentarii der 15000 Reichsthaler zu treten / sondern bis dahin mit Dero vorigen Apanagio vergnügt zu seyn; Es bedingen aber Dieselbe hiemit per expressum, gleichwie Deroselben solches in Kraft dieses / Freund-Brüderlich accordiret und frey gelassen worden ist / das / wann auch Sie, nach Gottes Willen / ohne Männliche Lehns-Erben / mit Tode abgehen solten / von dem alsdann tempore mortis habenden eines Jahrs Apanagio, eigenen Gefallens per ultimam voluntatem zu disponiren / Deroselben unbenommen sey:

Wie Sie dann auch Kraft dieses sich reserviren / wann Sie ohne alle Leibes-Descendenten utriusque Sexus versterben solten / das so dann der alsdann regierende Herr Herzog oder dessen Männliche Descendenten / entweder ex ultima voluntate, oder, in Kraft dieses Vergleichs / ab intestato und in Vim Actus inter Vivos, alle Dero Haab und Güter alleine haben und behalten sollen. Doch reserviren Sie deroselben auch reciproco casu, von dem alsdann regierenden Herrn / wann Derselbe ohne Männliche Descendenten versterben / und Herrn Herzogs Christian Ludwigs Durchl. alleine übrig seyn solten / sine ex ultima Voluntate, sine ab intestato, ad totam Massam hereditariam, ausser denen 200000 Reichsthaler admittiret zu werden.

§. 6.

Was hiernächst Sechstens / die inskünfftige zu determinirende Apanagia des regierenden Herrn Herzogs nachgelassenen secundo & ultragenitorum Filiorum & Filiarum betrifft; so ist unter mehr hochgedachten Hoch-Fürstl. dreyen Herrn Gebrüderen hiemit abgeredet / und / zu mehrer des Fürstlichen Hauses Mecklenburg künfftigen Aufnahme und Wohlfahrt / festgesetzt worden / das von nun an bis zu ewigen Zeiten dem secundogenito Filio nicht mehr / als Acht Tausend / denen Ultragenitis aber jeglichen Sechs-Tausend Rthlr. und zwar vom 14. Jahre à morte Patris anzurechnen / bis dahin aber die Helfte als respective 4000 und 3000 Reichthaler und denen Princeßinnen, wann Dero Fürstl. Eltern vor ihnen schon verstorben seyn solten / jeglicher 2500. / im Fall aber Dero Frau Mutter noch im Leben / und sie sich dabey aufhalten könnten und wolten / jährlich 2000 Reichthaler Mecklenburgischer Behaltung / zu Fürstmäßiger Abfindung und Unterhalt / aus des regierenden Herrn Renterey / in zweyen Terminen, als Trinitatis und Andrez, haar gerechet werden sollen.

§. 7.

Zu mehrer Versicherung und Festhaltung obigen allen / renunciren und entsagen allerseits Hoch-Fürstl. Herren Compacipienten für sich und Dero Erben und Erbnehmen / mit wohlbedachten Muth und ganz freyen Willen / nach vorhergehender Erinnerung / auch gründ- und reiflicher Ueberlegung aller vorsehenden Paragraphorum und deren Inhalts / ex certa Scientia, nicht allein allen und jeden Geist- und Weltlichen Rechten / des Hoch-Fürstl. Mecklenburgischen Hauses bisherigen  
 B auch

auch Landes-Gebräuch und Behelffen / so diesen Fürst-Brüderlichen Unions-Bergleich quocunque modo hintertreiben / durchlöchern und entkräften könnten oder möchten / besondern in specie der Exceptioni einer listigen Ueberredung oder respectivè Minder-Jährigkeit / Item einer überschnell- und Verkürzung über die Helffte oder auch noch grösser / und daß dieser Bergleich anders concipiret und entworfen / als er vorhin abgeredet und verglichen worden / ingleichen denen Rechts-Wolthaten der Appellation, Nullität / Provocation ad arbitrium boni viri, Einsetzung in vorigen Stande / und der gewöhnlichen Rechts-Regel: Renunciationem Generalem non valere, nisi Specialis præcesserit. Gestalten dann allerseits Hochfürstl. Herrn Gebrüdere hienmit nachmahlen geloben und versprechen / obsehendes alles bey dem Wort der ewigen Wahrheit und Ihren Fürstlichen Ehren und Glauben treulich zu halten / und zu erfüllen / auch ex nullo capite weder selbst darwieder zu handeln / noch den ibrigen solches zu verstatten; Reserviren Ihnen auch ausdrücklich hierbey / Ihre Kayserlichen Majestät Allergnädigste Confirmation hierüber nach Gefallen als lerunterthänigst zu erbitten.

Urkundlich seynd drey gleichlautende Exemplaria dieses Unions-Bergleichs verfertigt / welche so wol von allen dreuen Hohen Herren Compacitenten / als denen darzu deputirten Ministris, und respectivè ad hunc actum verordnetem Vormundschafts-Rath unterschrieben / und mittelst Untersehung deren Putschaffen bestärcket worden. So geschehen Schwerin den 31. Januarii Anno Ein Tausend Sieben Hundert Sieben.

Friderich Wilhelm.	Carl Leopold.	Christian Ludwig.
(LS.)	(LS.)	(LS.)
J. Klein M. ppria.	E. N. von Peckum.	H. C. Wolffradt.
in fidem rei sic gestæ.		
(LS.)	(LS.)	(LS.)
Grund uff der Worts.	J. S. Gumprecht.	H. Wöttcher.
(LS.)	(LS.)	(LS.)

Concordantiam præsentis Copiæ cum vero suo Originali attestatur.

(L. S.) Daniel Blume,  
 Publ. Cæs. in Dicafterio Provinc. Megapol.  
 summat. ad hoc requisitus Notarius M. ppria.

Ben

# Beilage.

Lit. B.

Veneris 11. Martii 1735.

## Mecklenburg contra Mecklenburg, novæ Commissionis.

Die Geld-Aufnahme / vor die Mecklenburgische Ritter-  
und Landschafft / betreffend.

### PUBLICATUR RESOLUTIO CÆSAREA:

**K**aysersl. Majestät haben gehorsamsten Reichs-Hof-Raths aller-  
unterthänigstes Gutachten allergnädigst approbiret; Dem  
zu Folge

1.) Fiat Rescriptum an den Herrn Herzog Christian Ludewig /  
als Kaysersl. Commissarium im Herzogthum Mecklenburg / des Inn-  
halts:

Kaysersl. Majestät hätten zwar den 1sten Novembr. a. p. dem  
Chur- und Fürstl. Hause Braunschweig/ eine Special-Hypothec wegen  
der rückständigen Executions-Kosten und baar vorgeschossenen Gelder  
konstituïret / und Ihme Commissario solche mit besagtem Chur- und  
Fürstl. Hause zu reguliren / allergnädigst aufgegeben. Unter andern  
aber auch in der Absicht / damit wann die übrige Domainen und Ge-  
fälle / Ihme Commissario, zur Administration übergeben würden /  
selbiger hinlängliche Fundos habe / etwa in Holland bey andern Cre-  
ditoribus die nöthige Gelder zu Abtossung obiger Rückstände desto leicht-  
er zu erhalten / um dadurch die pro Hypotheca speciali constituirte  
Gefälle / mit baarer Bezahlung der Rückstände / wieder frey ma-  
chen zu können. Es habe also Er / Herr Commissarius, das ihme  
aufgegebene Geld-Negotium in Holland nicht liegen zu lassen / son-  
dern dasselbe allerdings fortzusetzen. Wann sich nun Creditores hiez-  
zu finden solten / und sich zum Vorschuss der an das Chur- und Fürstl.  
Haus Braunschweig / Lüneburg schuldigen völligen Summa verstehen;  
So könnten Kaysersl. Majestät ferners nicht finden / daß die von  
dem Herrn Commissario sub præsent. 22 Sept. ann. præc. an Thro  
Kaysersl. Majestät gethane Vorstellung so beschaffen sey / daß die Rit-  
ter und Landschafft wegen der ihnen / so muthwillig und gewaltthätig/  
von den Herzog Carl Leopold verursachten Schaden/ in Verfolg Kay-  
sersl. Majestät Resolution vom 11. August. a. p. nicht sollte erlaubt  
werden / sodann / und wann erst die nöthige Gelder zu Abzahlung der  
Chur- und Fürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Rückstände erhalten  
sryn

seyn würden / von eben diesen Creditoribus , auch vor sich eine Summa von 500000 Rthlr. auf die Ihnen in den Mecklenburgischen pro Hypotheca einzuräumenden Cammer-Gefälle und Domainen zu suchen / in Betracht / daß bey Liquidation der Schäden / von der vormahligen Commission so genau und legal verfahren worden / daß Kayserl. Majest. mit Deo allergerechtesten Erkenntniß der Ritter- und Landschafft unmdglich habe entstehen können / und sich darbey gefunden / daß die liquidirte Schäden sich auf ein so hohes belaufen / Ritter- und Landschafft in solche Schulden gesteckt worden / und die aufgenommene Capitalia verzinsen müssen / daß ohne totalen Ruin des Landes an der Schadens-Ersetzung auf Abschlag / obige Summe, jedoch in der bereiteten 11. August. a. p. vorgeschriebenen Ordnung / ihnen nicht können versaget werden ; Gleichwie nun Kayserl. Majest. Ihme / Herrn Commissario , ohnedem überlassen / das Geld-Negotium mit denen künfftigen Creditoribus , so einzurichten / daß Dieselbe genugsam versichert / und in leidlichen Fristen wieder bezahlet werden ; Also verthehet sich von selbst / daß nicht nur die Competenz-Gelder / sondern auch was auf die Unterhaltung der neu-übernommenen Troupen und sonst zum Besten des Landes / wie auch auf Reichs- und Cranz-Praktanda jährl. verwandt werden muß / wie nicht weniger was andern privilegirten Creditoribus alljährlich auszuzahlen ist / zuvor abgezogen / und denen Creditoribus nur so viel auf Fristen bezahlet werden könne / als nach Abzug der obigen nöthigen Ausgaben / an Cammer- und Domainen-Gefälle übrig bleibt.

Unter dieser Maasse liessen es also Kayserl. Majestät bey Deo allergnädigsten Resolution vom 11. August. a. p. lediglich bewenden / und wolte hiedurch Ihme / Commissario , nochmalts aufgetragen haben / das Geld-Negotium baldmöglichst anzutreten / und Ritter- und Landschafft an deme / was ihrer Schäden halber / praxiæ sufficienti causa cognitione vor Kayserl. Majestät zu erkannt worden / wie in gehdrieger Ordnung nicht zu hindern / oder solches darüber aufs neue anzusehen : Kayserl. Majestät erwarteten hierüber / so bald dieses alles befolget werden können / seines Herrn Commissary, als terunterthänigste Anzeige.



Ben-

Beilage

Lit. C.

Mercury 11. Aug. 1734.

Mecklenburg contra Mecklenburg,  
in puncto novæ Commissionis,

PUBLICATUR RESOLUTIO  
CÆSAREA.

**K**ays. Majest. haben gehorsamsten Reichs-Hoff-Raths als  
lerunterthänigstes Gutachten vom 9 July a. c. allergnädigst ap-  
probiret. Demnach

1.) Fiat Rescriptum an die Mecklenburgische Ritter- und Landschafft  
des Inhalts: Es hätten Kays. Majest. aus Ihren allerunterthänig-  
stigen Exhibitis vom 26. Jan. 21. und 30. Juny a. c. allergnädigst er-  
sehen / aus was erheblichen Ursachen dieselbe allerunterthänigst gebeten:  
Wann die nöthige Gelder / zu Abzahlung des Rückstandes an die vori-  
ge Commissions-Höfe in Holland negotiiret würden / allergnädigst zu  
verstaten / das auch sie / wegen Ihrer auf viele Tonnen Goldes erlit-  
tenen Schäden / und um sich und das ganze Land zu retten / auf des  
Herrn Carl Leopolds / als Debitoris, Domainen und den Ihnen bes-  
reits pro Hypotheca constituirten Land-Kassen / eine Summa von 5 bis  
600000 Reichl. aufnehmen dürfen.

Gleichwie nun Kays. Majestät / in Verfolg vorbergängiger  
allergerechtesten Verordnungen / durch dieses Mittel der Ritter- und  
Landschafft gar gerne helfen wollen / also wird sich dieselbe auch beschei-  
den / das zuörderst und vorher zu Bezahlung des Rückstandes an die  
vorige Commissions-Höfe / nöthige Geld-Summen zu erhalten getrach-  
tet werden müsse / als welcher Rückstand ohnedem das Jus Prælationis,  
noch vor der Ritterschafftlichen Forderung hat. Wann aber sodann  
und ohne dieses Negotium schwerer zu machen / auch vor die Ritter-  
schafft 500000 Reichsthaler können aufgenommen werden / so wollen  
Kays. Majest. hiedurch die Ritter- und Landschafft authorisiret ha-  
ben / vor sich auf obige Hypothec besagte Summa aufnehmen zu kön-  
nen; und gleichwie übrigens damit das Ritter und Landschafft / nebst  
den Herrn Commissario, jemand nach Holland zu Erhaltung des nöthi-  
gen Geld-Anlehns mit abschicken sollen / es die Meynung niemahls  
gehabt / als wann Sie dadurch Sich der Schulden mit theilhaftig  
machen / oder die von dem Herzog Carl Leopold so mußtwillig verur-  
sachte Executions-Kosten mit tragen solten / sondern die Abschickung  
Ihrer

C

Ihrer Seite bloß zu dem Ende anbefohlen worden / damit ein künftiger Creditor desto sicherer seyn könne / daß die Ritter- und Landschafft auch gegen die Verhypotheccirung des Land- Kassen niemahls bis zu völliger Befriedigung des Creditoris etwas regen / oder einwenden werde / worüber Sie dann auch / durch Ihren Abgeschickten / wann es verlanger wird / sogleich Versicherung ausstellen lassen können; Also hat auch gedachte Ritter- und Landschafft / wenn dieselbe 500000 Rthlr. zu Ersetzung des Schadens / Anlehns-Weise aufbringen kan / auch davor nicht / als Debitor, zu haften / sondern es ist ein künftiger Creditor, aus obgemeldten Landes- Reventien, in denen Terminen, die man mit einander vergleichen wird / gleichfals zu befriedigen / und in denen gesetzten Fristen richtig zu bezahlen.

2.) Cum inclusione hujus Rescripti notificetur hoc Domino Commissario, um so wohl vor seine Person sich darnach zu richten / als auch denjenigen / welchen man / des Geld-Negotii halber / nach Holland abschicken wird, darauf zu instruiren / daß Er der Ritterichafft / auch in dem vor Sie zu suchenden Anlehen / zu seiner Zeit / gebührigen Vorichub thun / und auch dieses Negotium mit schliessen / und auf des Creditoris Erfordern / mit Signiren solle. Im übrigen aber hat derselbe / nach aller Möglichkeit / die Abschiekung nach Holland zu beschleunigen; und dahin zu sehen / daß das Geld-Negotium auf thunliche Bedingungen geschlossen werde / auch / wie dieses alles geschehen Kayserl. Majest. allerunterthänigst anzuzeigen.

Arnold Heinrich von Glandorff.



  
  
Ben-

Beilage.

Lit. D.

RESOLUTIO CÆSAREA

vom 12. Nov. 1734.

**S**as lediglich das Begehren der Land-Räthe / die Ritterschafftliche Indemnifications-Erkänntniß nicht zurück zu setzen und zu hindern anlanget / so lassen es Kayserl. Majest. bey denen Ritter- und Landschafft vormahls gegebene Versicherungen / jedoch mit nochmaligen expressen Vorbehalt / so wohl der denen vormahligen Commissions-Höfen in ihrer General- und Special-Hypothec. als auch der ihme / Herrn Commissario, wegen seiner Apagnage-Selber und Commissariischen Unterhalt wie auch der Verpflegungs-Kosten / vor die neu-übernommenen Troupen und andern privilegirten Creditibus, vor ihnen zusehenden Priorität, es lediglich bewenden.

Beilage.

Lit. E.

RESOLUTIO CÆSAREA

vom 26. Septembr. 1735.

**I**m übrigen könnten Ihre Kayserl. Majestät auf des engern Ausschusses Exhibitum vom 27. July a. c. nicht eher eine allergnädigste Resolution ertheilen / als bis der wahre Status der Domainen- und Cammer-Gefälle und die daraus zu streitende Ausgaben exacte untersucht / ad liquidum gebracht / und ein rathliches Gutachten / so wohl von dem Herrn Commissario, als auch ein Separates von denen beyden zu der Casse-Administration nunmehr adjungirten Landrähten eingeschickt seyn werde / als woraus sich sodann erst ergeben muß / wie viel aus dem Land-Kassen zu Bestreitung der nöthigen Ausgaben bezutragen sey. Dann obgleich Ihre Kayserl. Majestät es allergnädigst bey der Resolution vom 23. Marty 1733. bewenden ließen / mithin der Land-Kassen zu Ersetzung der Ritter- und Landschafft



(X23A1212)

mt





Allerunterthänigste  
REPRÆSENTATION

an

Sr. Kayserl. Majestät

welche

des Herrn Herzogs

Christian Ludwig

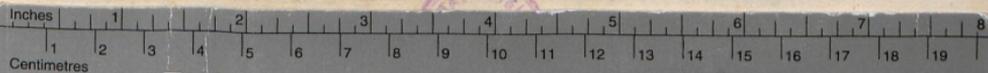
zu Mecklenburg

Hochfürstl. Durchl.

in Puncto der Speciale - Hypotheque auf das Amt Dobberan  
abgelassen.

Suerin den 26. Februar,

MDCCLXXXIX.



Farbkarte #13

B.I.G.

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

